

## **16. Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 82 „Agravis“**

---

Der vom Rat der Gemeinde Altenberge nach Durchführung des Aufstellungsverfahrens am 12.05.2014 beschlossene vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 82 „Agravis“ wird gemäß § 10 (3) BauGB bekannt gemacht.

Mit dem Tage dieser Bekanntmachung tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 82 „Agravis“ in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan, die Begründung mit dem Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung im Rathaus der Gemeinde Altenberge, Kirchstraße 25, 48341 Altenberge, -V. Obergeschoss, Bauamt/Zimmer 5.4 während der Dienststunden (montags bis freitags 08.30-12.30 Uhr sowie donnerstags 14.00-17.30 Uhr) einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 82 ist in der diesem Amtsblatt beigefügten Übersichtskarte (S. 44) dargestellt.

### **Hinweise:**

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuches (BauGB) und der Gemeindeordnung NRW (GO NW) wird hingewiesen:

1. Unbeachtlich werden eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind. (§ 215 Abs. 1 BauGB).
2. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
3. Gemäß § 7 GO NW wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Altenberge, 27.05.2014

DER BÜRGERMEISTER

gez. Paus

**Anlage**  
zu der Bekanntmachung  
lfd. Nr. 16 im Amtsblatt der  
Gemeinde Altenberge Nr. 08/2014

**Übersichtskarte**  
**Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 82 „AGRAVIS“**

